

## **FRAGEN UND LITERATURHINWEISE NR. 9**

### **2. Die demokratische Legitimation**

### **3. Die Formung des politischen Willens durch die Parteien**

1. Durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes wurde eine Regelung in das Parteiengesetz aufgenommen (§ 18 Abs. 4 Satz 3 PartG), wonach eine politische Partei, die bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl weniger als 0,5% der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt hat, staatliche Zuschüsse zu den eingenommenen Beiträgen und Spenden nur dann erhält, wenn sie bei mindestens drei der jeweils letzten Landtagswahlen 1,0% oder bei einer der jeweils letzten Landtagswahlen 5,0% der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Ist diese Regelung verfassungsgemäß?

Lit.: BVerfGE 111, 382 (397 ff.) – Drei-Länder-Quorum.

2. Eine Partei, die das Demokratieprinzip grundsätzlich kritisiert, ist deshalb nicht nach Art. 21 Abs. 2 GG vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden, weil sie sich mit ihrem Parteiprogramm zwar gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung stellt, jedoch nicht die für Art. 21 Abs. 2 GG erforderliche 'aktiv kämpferische, aggressive Haltung' aufweist (BVerfGE 5, 85 (141) - KPD). Dennoch wird A, ein Mitglied dieser Partei, aufgrund der Mitgliedschaft vom Lehrerdienst ausgeschlossen.

Ist diese Entlassung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu vereinbaren?

Lit.: BVerfGE 39, 334 (358 f.) – Radikale; vgl. auch E 47, 130 (139 ff.) – KBW; Kunig, Parteien, in: Isensee/ Kirchhof, HStR, Bd. III<sup>3</sup>, § 40 Rn. 46 – 71.